

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der adcomedia GmbH

(Stand 01.01.2001)

1. Definitionen
2. Anmeldung
3. Zulassung
4. Standzuteilung
5. Mitaussteller, Zusätzlich vertretene Firmen
6. Exponate
7. Zahlungsbedingungen
8. Rücktritt/ Kündigung
9. Höhere Gewalt
10. Haftung, Versicherung
11. Bewachung
12. Reinigung
13. Arbeits- und Ausstellerausweise
14. Werbung, Gewinnspiele
15. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien
16. Hausrecht, Ordnungsbestimmungen
17. Standbau, Gestaltung und Ausstattung
18. Auf- und Abbau
19. Technische Installationen
20. Foto, Film, Video
21. Gastronomische Versorgung
22. Datenschutz
23. Schlußbestimmungen

1. Definitionen

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von adcomedia als Aussteller zugelassen wird.

2. Anmeldung

2.1. Die Anmeldung muß auf dem beiliegenden Vordruck "Standanmeldung" erfolgen. Der sorgfältig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldevordruck ist adcomedia bis zu dem in der Standanmeldung angegebenen Anmeldeschluß einzusenden. Mitaussteller sind im Anmeldeformular anzugeben.

2.2. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an die adcomedia ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot des Ausstellers, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

2.3. Bestandteile des Vertrages sind die Standanmeldung, die besonderen Teilnahmebedingungen, die Richtlinien des Hallenbetreibers und die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Fall der Nichtübereinstimmung gelten die Regeln in der oben bezeichneten Reihenfolge. Entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich durch adcomedia zugestimmt wurde, von adcomedia nicht anerkannt.

2.4. Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung

erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teilnahmebedingungen sowie die Richtlinien des Hallenbetreibers und die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/Unteraussteller den gesamten Vertrag erhalten.

2.5. Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

2.6. Wollen mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam anmieten, so haben sie in der Standanmeldung einen bevollmächtigten Standvertreter zu benennen, der allein mit adcomedia verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften adcomedia als Gesamtschuldner.

3. Zulassung

3.1. Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

3.2. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme der vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers durch adcomedia zustande. Der Aussteller erhält in diesem Fall eine schriftlich Teilnahmebestätigung über seine Zulassung und die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgüter.

3.3. Adcomedia kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Stellfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen und Anbietergruppen beschränken. Adcomedia ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der Vertragsfläche vorzunehmen.

3.4. Nimmt adcomedia die Anmeldung unter Änderungen hinsichtlich der Standfläche oder der Ausstellungsgegenstände an, so ist adcomedia an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

4. Standzuteilung

4.1. Der Stand wird durch adcomedia unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zugeteilt, wobei Standwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

4.2. Veränderungen bezüglich der Lage der übrigen Stände, insbesondere der angrenzenden Stände bei

Beginn der Messe/Ausstellung gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldung, sind durch den Aussteller hinzunehmen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller ist ohne schriftliche Genehmigung von adcomedia nicht erlaubt.

5. Mitaussteller, Zusätzlich vertretene Firmen

5.1. Der Aussteller ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von adcomedia nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand in Abweichung von der Standanmeldung an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekanntgegebene Unternehmen zu werben.

5.2. Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterialien (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch adcomedia. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen unterhalten.

5.3. Im Fall eines Verstoßes kann adcomedia vom Mieter des Standes Überlassung verlangen oder 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

6. Exponate

6.1. Es dürfen nur die bei der Anmeldung vereinbarten Exponate ausgestellt werden. Jede später eintretende Änderung ist adcomedia bekanntzugeben. Die Exponate dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung von ihrem Platz entfernt werden.

6.2. Adcomedia kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, ist adcomedia befugt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers zu entfernen oder entfernen zu lassen. Adcomedia behält sich in diesem Fall die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

6.3. Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und Adcomedia einem solchen Antrag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Standmiete entsprechend der Standmietenrechnung ist bis zu dem in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Termin auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten von

adcomedia unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer vollständig einzuzahlen. Über sämtliche Nebenkosten erfolgt Rechnungsstellung unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung. Die Beträge werden mit Rechnungsstellung fällig.

7.2. Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung Änderungen wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist adcomedia berechtigt, eine Gebühr von DM 50,— zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

7.3. Bei Verzug kann adcomedia Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem auf der Grundlage des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes festgelegten Zinssatz berechnen.

7.4. Die Abtretung von Ansprüchen gegen adcomedia ist ohne schriftliche Zustimmung von adcomedia ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

7.5. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber adcomedia erfolgen.

7.6. Zur Sicherheit der Forderungen behält sich adcomedia vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgegenstände und sonstigen Einrichtungen des Ausstellers im Bereich der Standfläche, soweit diese Gegenstände im Eigentum oder Vorbehaltseigentum des Ausstellers stehen, zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von adcomedia nicht übernommen.

8. Rücktritt/Kündigung

8.1. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller vom Vertrag zurücktritt, nur Teile der Mietfläche nutzt oder nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

8.2. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab und gelingt adcomedia eine anderweitige Vermietung des Standes, behält adcomedia gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn adcomedia die vereinbarte Standfläche weitermietet, sich die Gesamtausstellungsfläche jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme des Erstmieters verringert.

8.3. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass adcomedia diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Im Zweifel ist von Ausstellerseite nachzuweisen, dass adcomedia eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.4. Adcomedia ist zum Widerruf der Zulassung (Vertragskündigung) und zur anderweitigen Standvergabe berechtigt, wenn:

- a) der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann adcomedia den Standaufbau untersagen bzw. Räumung/Schließung des Standes verfügen;
- b) der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt;
- c) über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- d) der vermietete Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist;
- e) der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist;
- f) die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Stand-Zulassung nicht mehr bestehen;
- g) gegen das Hausrecht des Veranstalters verstoßen wird;
- h) ein sonstiger wichtiger Kündigungsgrund in der Person des Ausstellers vorliegt.

Für diese Fälle behält sich adcomedia die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Aussteller vor. Die Pflicht zur Zahlung der Standmiete sowie aller durch die Anmeldung verursachten Kosten - in voller Höhe - bleibt von der Kündigung unberührt.

9. Höhere Gewalt

9.1. Kann adcomedia aufgrund eines Umstandes, den weder adcomedia noch der Aussteller zu vertreten haben, die Veranstaltung nicht abhalten, so hat adcomedia den Aussteller hierüber unverzüglich zu unterrichten.

9.2. In diesem Fall entfällt der adcomedia zustehende Anspruch auf die Standmiete. adcomedia kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

9.3. Ist adcomedia in der Lage, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, bleibt dieser Vertrag bestehen, der Aussteller ist über die Terminänderung unverzüglich zu informieren. Der Aussteller ist berechtigt, seine Teilnahme an dem neuen Termin innerhalb zwei Wochen nach Information über die Terminverschiebung gegenüber adcomedia schriftlich abzusagen. In diesem Fall erhält er die volle Standmiete zurückerstattet bzw. erlassen.

9.4. Muß adcomedia eine begonnene Veranstaltung infolge höherer Gewalt verkürzen oder abgesagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

10. Haftung, Versicherung

10.1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. adcomedia, einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden übernimmt adcomedia keine Haftung.

10.2. Adcomedia trifft bei Abhandenkommen von Gegenständen keine Haftung, es sei denn adcomedia fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

10.3. Adcomedia übernimmt keine Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel zurückzuführen sind.

10.4. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfaßt insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.

10.5. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern

11. Bewachung

11.1. Die allgemeine Hallenbewachung geschieht durch Beauftragte von adcomedia, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

11.2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes hat der Aussteller zu sorgen. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Zur Nachtzeit sind wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

11.3. Adcomedia empfiehlt jedem Aussteller, zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit adcomedia rechtzeitig zu besprechen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

12. Reinigung

12.1. Adcomedia sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die tägliche Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Messeobjekte abgeschlossen sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des von adcomedia eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist die Aufenthaltsdauer im Gelände begrenzt auf eine

Stunde vor Beginn und nach Ende der täglichen Öffnungszeiten für Besucher.

13. Arbeits- und Austellerausweise

13.1. Der Aussteller erhält für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte unentgeltlich Arbeitsausweise. Die Arbeitsausweise gelten nur während der Auf- und Abbaueiten und berechtigen darüber hinaus nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes.

13.2. Der Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung Ausstellerausweise für sich und die auf seinem Stand beschäftigten Personen. Die Ausstellerausweise berechtigen zum freien Eintritt. Die Details sind den besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

13.3. Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen sowie zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis (Personalausweis) gültig. Der Arbeits- und Ausstellerausweis ist bei Aufforderung vorzuzeigen und wird bei Mißbrauch ersatzlos eingezogen.

13.4. Bei Gemeinschaftsausstellern erhält nur der Bevollmächtigte die erforderlichen Ausweise. Zusätzliche Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung, Gewinnspiele

14.1. Werbemaßnahmen aller Art sind dem Aussteller nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche erlaubt. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt. Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden; Werbung für Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist. Politische Werbung ist unzulässig.

14.2. Musik-, Show- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch adcomedia und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

14.3. Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

14.4. Adcomedia ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller sowie dem Ausstellungsgeschehen im allgemeinen in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

15. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

15.1. Grundsätzlich hat der Aussteller behördliche

Genehmigungen einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch des Gerätesicherheitsgesetz.

15.2. Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

15.3. Er hat ferner die technischen Richtlinien der besonderen Teilnahmebedingungen sowie des Hallenbetreibers zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau, Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

16. Hausrecht, Ordnungsbestimmungen

16.1. Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht von adcomedia und des Hallenbetreibers. Den Anordnungen der Beschäftigten von adcomedia sowie des Hallenbetreibers, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

16.2. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Beschäftigte und Beauftragte ist begrenzt auf jeweils eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher gemäß den besonderen Teilnahmebedingungen. Fremde Stände dürfen auch außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Einwilligung des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden.

16.3. Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtsgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muß rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im übrigen gelten die Bedingungen des Hallenbetreibers.

16.4. Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.

16.5. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten.

17. Standbau, Gestaltung und Ausstattung

17.1. Entsprechend den Regelungen in den besonderen Teilnahmebedingungen sind adcomedia Aufbaupläne (Grundriß und Ansicht, aus der Bauhöhen ersichtlich sind) zur Erlangung der behördlichen Genehmigung in doppelter Ausführung einzureichen. Adcomedia leitet die Pläne für den Aussteller in dessen Namen an die zuständige Behörde weiter.

17.2. Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom

Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrage des Ausstellers aufgebaut werden.

17.3. Das äußere Erscheinungsbild des Standes muß dem Gesamtplan der Ausstellung angepaßt sein. Adcomedia behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

17.4. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit fachkundigem Standpersonal zu besetzen.

17.5. Adcomedia ist berechtigt, bei Verstößen gegen die oben genannten sowie in den besonderen Teilnahmebedingungen detaillierten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

17.6. Wird der entsprechenden Aufforderung von adcomedia nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann adcomedia nach eigenem Ermessen die Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen oder eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 500,- je Tag geltend machen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete sowie die entstandenen Kosten zu tragen.

18. Auf- und Abbau

18.1. Der Aussteller ist verpflichtet, die durch adcomedia in den besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten.

18.2. Ist 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist adcomedia berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus gehen die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

18.3. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch adcomedia festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.

18.4. Nach Beendigung der Ausstellung ist das Vorweisen eines Räumungsscheines Bedingung für den Abtransport der Ausstellungsgüter und Standeinrichtung. Er wird nur erteilt und dem Standinhaber zugestellt, wenn die Standmietenrechnung vollständig bezahlt wurde.

18.5. Mit dem Abbau der Stände darf erst nach Schluß der Ausstellung begonnen werden. Bei Verstoß kann adcomedia von dem Aussteller eine Konventionalstrafe nach eigenem Ermessen verlangen.

18.6. Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht

abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von adcomedia bzw. dem Hallenbetreiber auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluß der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden. Für die entstehenden Kosten steht adcomedia bzw. dem Hallenbetreiber ein Pfandrecht zu.

18.7. Der Messestand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch adcomedia festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebrachtes Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist adcomedia berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

19. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen erfolgt regelmäßig durch die von dem Hallenbetreiber zugelassenen Firmen. Einzelheiten regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

20. Foto, Film, Video

20.1. Gewerbsmäßige Aufzeichnungen durch Foto, Film und Video innerhalb des geschlossenen Messegeländes ist nur den von der Messeleitung ermächtigten Personen gestattet.

20.2. Die adcomedia ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsobjekten, von den Ausstellungsbauten und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der adcomedia anfertigen.

21. Gastronomische Versorgung

Bewirtschaftungsstände bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von adcomedia. Sie sind bei der Anmeldung anzugeben. Die besonderen Konditionen werden dem Aussteller bei Antragstellung mitgeteilt. Der Aussteller hat die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

22. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Geschäftspartner von adcomedia werden entsprechend §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert, verarbeitet und benutzt.

23. Schlußbestimmungen

23.1. Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie

Nebenabsprachen sind nur dann rechtswirksam wenn sie von adcomedia schriftlich bestätigt wurden.

23.2. Eine Erklärung gilt als zugegangen, selbst wenn sie nicht zugestellt wurde, wenn sie per Einschreiben versandt und eine schriftliche Zustellungsnachricht an der letztbekanntesten Anschrift des Adressaten niedergelegt wurde

23.3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

23.4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand

für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden.

23.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese im übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.